

der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Renten werden wie folgt erhöht:

- | | |
|--|-----------|
| a) Alters-, Invaliden- und
Witwen-(Witwer-)Renten | auf 200M |
| b) Vollwaisenrenten | auf 150M |
| c) Halbwaisenrenten | auf 100M. |

§9

Ehegattenzuschläge

Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

§10

Anspruch auf zwei Renten

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 2 bis 8 umgerechnet und erhöht. Das gilt auch, wenn als zweite Leistung eine Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wird. Auf die umgerechneten und erhöhten Renten finden die Rechtsvorschriften des § 49 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung Anwendung.

(2) Die als zweite Leistung gezahlten Renten werden auf mindestens 40 M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als 66²/₃ Prozent, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§11

Rente und Versorgung

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des § 52 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gewährt.

§12

Rente und Altersversorgung der Intelligenz

Wird neben der Rente der Sozialversicherung eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gezahlt, erfolgt keine Umrechnung und Erhöhung der Renten. Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

Schlußbestimmungen

§13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Für Renten der Sozialversicherung sind die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. Nr. 63 S. 698),
2. Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 57 S. 522),
3. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 398),
4. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung - (GBl. I Nr. 35 S. 442),
5. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 441),
6. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 606),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I Nr. 61 S. 695),

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1959 zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 607).

(3) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender